

### 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd

Zusammenfassung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### 1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgeranhörung am 15.05.2024 von ca. 18.30 bis 20.00 Uhr statt, Veranstaltungsort war das Haus der Begegnung im Stadtteil Albachten. Anwesend waren rd. 25 Bürgerinnen und Bürger. Nach kurzer Einleitung durch Herr Brinktrine (Bezirksbürgermeister) und Herr Hensing (Stadtplanungsamt) wurde die städtebauliche Konzeption vorgestellt. Weitergehende Aussagen zu den vorgestellten Inhalten, zum Planverfahren, zum städtebaulichen Konzept und zur planungsrechtlichen Umsetzung sind dem Protokoll zur Bürgeranhörung zu entnehmen. Neben verschiedenen Fragen wurden einzelne Stellungnahmen vorgebracht. Diese sind im Folgenden zusammengefasst.

Zusätzlich wurden die Planunterlagen in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sowie im Internet unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) im Zeitraum vom 08.05. – 14.06.2024 bereitgestellt.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>1.1</b>	<b>Stellungnahme vom 14.05.2024</b>		
1.1.1	Super Projekt. Danke! Bitte schauen sie, ob hier vlt. noch eine Doppelnutzung mit z.B. Schafen möglich wäre. Viele Kritiker werfen PV-Anlagen vor, sie würden Flächen versiegeln, was nicht stimmt, aber in der Öffentlichkeit leider haften bleibt. Sie könnten diesen "Kritikpunkt" mit einem Konzept zur Doppelnutzung sehr einfach jeden Wind aus den Segeln nehmen.	Die Anregung wird auf das spätere Baugenehmigungsverfahren für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verlegt und dort geprüft. Auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648, der sich auf das Vorhaben Windenergieanlage bezieht, sowie auf der planungsrechtlichen Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt keine gem. Anregung detaillierte Vorgabe einer Doppelnutzung der Fläche.	Der Anregung, eine Doppelnutzung „PV-Anlage“ und „Weidewirtschaft“ festzusetzen, wird nicht gefolgt.  <b>Beschlussvorschlag 1.1</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die PV-Anlage ist bereits aufgrund der Regelungen des § 35 BauGB privilegiert.	
<b>1.2</b>	<b>Stellungnahme vom 18.05.2024</b>		
	Ich wohne ca. 800 m vom geplanten Windrad entfernt und möchte wissen, ob ich zu den direkten Anwohnern gehöre und somit Anspruch auf eine Entschädigung habe.	Ein pauschaler <i>Entschädigungsanspruch</i> im Umfeld von Windrädern ist nicht bekannt. Das Bürgerenergiegesetz NRW sieht hingegen eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit für die Bevölkerung in der Standortkommune vor. Zudem kann Anwohnenden im 2.500m-Umkreis ein Vor-Zeichnungsrecht zugeordnet werden.  Diese Regelung ist allerdings nicht Inhalt des Bauleitplanverfahrens.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>1.3</b>	<b>Stellungnahme vom 27.01.2025</b>		
	Hiermit möchte ich Sie bitten, den Standort für das geplante Windrad am Getterbach zu prüfen. Es gibt so viele freie Plätze im Münsterland, wo es besser hinpasst. Es gibt keine Zufahrtswege für den Bauabschnitt. Die Straße am Getterbach ist nach langer Bauzeit so beengt, das kaum landwirtschaftliche Fahrzeuge Platz haben. Das Autobahnkreuz Münster-Süd ist unmittelbarer Nähe, die Haupt Eisenbahn nach Essen bis nach Paris, die Hochspannungsleitung und viele Brücken.	Im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster aus dem Jahr 2016 wurden geeignete Potenzialflächen für die Windenergie im gesamten Stadtgebiet ermittelt. Die Fläche des Energieparks am Autobahnkreuz wurde in diesem Verfahren ebenfalls als Potenzialfläche ermittelt, jedoch aufgrund der möglichen Beeinträchtigung der Sichtachse des Aasees bzw. der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht weiter betrachtet. Das dabei zugrunde liegende Kriterienset hat über Abstände und Vorstellungen zur Siedlungsentwicklung die Aspekte der Stadtteilentwicklung mitberücksichtigt. Im Ergebnis sind in allen Stadtbezirken (mit Ausnahme der Innenstadt) geeignete Flächen für die Windenergienutzung identifiziert worden.	Der Anregung, den Standort für die geplante Windenergieanlage erneut zu überprüfen, wird nicht gefolgt.  <b>Beschlussvorschlag 1.2</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die zum damaligen Zeitpunkt initiierten Gesetzesänderungen der Bundesregierung sind die seinerzeit angesetzten Ausschlussgründe nicht mehr durchgreifend.</p> <p>Im Zuge einer erneuten Standortsuche im Rahmen der Erarbeitung eines räumlichen Entwicklungskonzepts für die Stadt Münster (Integriertes Flächenkonzept Münster – IFM) wurde dieser Standort als einer von zwei ergänzenden Potenzialbereichen für die Errichtung von WEA vom Rat der Stadt Münster beschlossen<sup>1</sup>.</p> <p>Sowohl die starke Vorbelastung der Vorhabenfläche durch die beiden Autobahnen A 1 und A 43 sowie die Bahnstrecke nach Essen als auch die mit den Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV-)Planungen führen dazu, dass dieser Standort für eine Windenergieanlage (WEA) eine hohe Lagegunst aufweist und ihn im Stadtgebiet besonders heraushebt. Konkrete, umsetzungsorientierte Alternativen zu dieser Fläche bestehen insofern nicht.</p> <p>Somit eignet sich der hier betrachtete Bereich am Autobahnkreuz Münster-Süd im Besonderen für die Errichtung einer Windkraftanlage.</p> <p>Die Erschließung und Erreichbarkeit des Standortes werden im Rahmen des Bebauungsplan- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.</p>	

<sup>1</sup> vgl. Vorlage V/0192/2024 „Integriertes Flächenkonzept Münster (IFM) – Abschluss und Dokumentation“

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.4	<b>Eingaben Bürgeranhörung am 16.05.2024</b> Fragen bzw. Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger (nach Themen gebündelt)		
1.4.1	<p>(Infra-)Schall</p> <p>Eine Anwohnerin befürchtet Infraschall, der bis zu ihrem Gebäude „Am Getterbach“ östlich der A 1 in etwa 600 m Entfernung wirken werde, zumal man bereits durch die A1, den Autobahnzubringer, die Bahntrasse und das nördlich benachbarte Gewerbegebiet belastet sei.</p>	<p>Von jedem technischen Gerät / Motor geht Infraschall aus. Nach zahlreichen Messungen unterschreitet der Infraschall durch WEA bereits bei Abständen von 150 bis 300 m deutlich die Hör- und Wahrnehmungsschwellen von Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft können Windenergieanlagen beim Menschen folglich keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Insofern ist keine Änderung der Bauleitplanung erforderlich.</p>	<p>Den Bedenken, die Windkraftanlage verursacht gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.3</b></p>
1.4.2	<p>Artenschutz (Fledermäuse, Vogelwelt) / Ökologie</p> <p>Ein Anwohner „Am Getterbach“ östlich der A 1 weist auf Fledermäuse in seinen Gebäuden hin und erkundigt sich, ob die WEA Auswirkungen auf sie habe. Er fordere Schutz für seine Familie, seinen Wald, seine Fledermäuse.</p>	<p>Zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermausarten wird die WEA im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abgeschaltet, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind: Temperaturen von &gt;10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von &lt; 6 m/s in Gondelhöhe (vgl. MUNV &amp; LANUV 2024, S. 45).</p> <p>Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage wird der Stadt Münster – Untere Naturschutzbehörde - eine Erklärung des Herstellers oder des beauftragten Fachunternehmers vorgelegt, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung voll funktionsfähig eingerichtet ist.</p> <p>Der Anregung ist im Bebauungsplan bereits gefolgt.</p> <p>Siehe auch Pkt. 2.2.1 und auch Dokument Textliche Festsetzungen unter Hinweise, Nr. 10. „Artenschutz“ (Anlage 3 zur Vorlage V/0142/2026).</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.4.3	Ein örtlicher Landwirt fragt, ob für das Projekt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werde.	Die Wind2B-WEA wird im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens einen Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellen. Die verlorene Eingriffswertigkeit (bzgl. Artenschutz, Landschaftsbild, Versiegelung) ist auszugleichen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.4.4	Schattenwurf Ein Bürger mit Wohnsitz südlich der A 43 erkundigt sich, mit welchem Schattenwurf dort zu rechnen sei.	Der Vorhabenträger der Windkraftanlage hat für die WEA ein Schattenwurfgutachten erstellt, das die theoretisch denkbare maximale Verschattung aufzeigt. Dieser Worst-Case-Fall tritt auf, wenn hypothetisch permanent von Sonnenauf- bis -untergang bei klarem Himmel die Sonne scheinen würde. Es gibt gesetzliche Grenzwerte der maximal zulässigen Beschattung je Tag / je Jahr. Um deren Einhaltung sicherzustellen, wird bei drohender Überschreitung die Anlagensteuerung so programmiert, dass die WEA kurzzeitig abgestellt wird, wenn die Sonne scheint und der aus dem Sonnenstand resultierende Schatten auf ein schützenswertes Objekt fallen würde. Weiterhin würde auch mit Sensortechnik die tatsächlich auftretende Beschattung an schützenswerten Stellen (z.B. Wohngebäuden) gemessen. Das angefragte, südlich der WEA gelegene Wohnhaus dürfte nur sehr selten in den frühen sommerlichen Morgen- oder Abendstunden von Schatten betroffen sein. Das Thema Schattenwurf ist koordinaten- und anlagenscharf im obligatorischen Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu bewerten. Durch das vorgelegte Fachgutachten zum Schattenwurf konnte nachgewiesen werden, dass die zur Genehmigung des Vorhabens vorgeschriebenen Grenz- und Orientierungswerte unter Berücksichtigung	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>von Auflagen (z. B. temporäre Abschaltungen) eingehalten werden können (vgl. Kap. 6.6 Begründung, Anlage 2 zur Vorlage V/0142/2026). Im Sinne der Zulässigkeitsvoraussetzungen bleibt das Vorhaben somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.</p>	
1.4.5	<p><b>Entwässerung</b> Ein Anwohner „Am Getterbach“ östlich der A 1 befürchtet, dass die Versiegelung durch das Projekt erneute Überschwemmungen seiner Immobilie entstehen lasse, wie es sie in der Vergangenheit bereits gegeben habe. Der Durchlass unter der Autobahn habe nur 40 cm Durchmesser, die Niederschlagsentwässerung solle daher nicht in den bei ihm entspringenden Getterbach, sondern in den westlich verlaufenden Kannenbach erfolgen. Er selber besitze eine Einleiter-Genehmigung in den Getterbach.</p>	<p>Von den PV-Modulen geht keine flächenmäßige Versiegelung aus. Deutliche Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen bewirken, dass das auf die Fläche fallende Niederschlagswasser vollständig auf der Fläche verbleibt. Das Wasser fließt auch auf die Flächen unterhalb der Module, so dass sie mit einer Gras-/Kräuterschicht bepflanzt werden kann und eine ökologische Kompensation bewirkt. Die Windkraftanlage dagegen versiegelt Boden mit ihrem Fundament in einem geringen Maße. Die Fragestellung der Entwässerung wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Detail geprüft. Da für einen Großteil der genannten Fläche der Windenergieanlage aber nur eine Teilversiegelung vorgesehen ist bzw. auch im Bereich der WEA keine kanalisierte Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt, sondern dieses auf den angrenzenden Flächen versickern kann, ist mit einer nur minimal veränderten Grundwasserneubildung zu rechnen. Die Versiegelungen werden hierbei auf ein notwendiges Maß reduziert. Mit einer ein-griffserheblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht zu rechnen.</p> <p>Es wird eine Vermeidungsmaßnahme zum Wasserschutz getroffen (V2, bodenschonende Vorgehensweise, Umweltbericht in der Begründung, Kapitel 8.7.1 sowie unter Hinweise Nr. 12 Wasserschutz).</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Der vom Anreger geltend gemachte Aspekt zur Entwässerung ist soweit bereits aufgegriffen.	
1.4.6	Ein weiterer Bürger verweist auf die durch den Maststandort, die Zuwegung und die Kranaufstellflächen für die WEA entstehende Versiegelung. Daher solle auf diesen Projektbestandteil (WEA) verzichtet werden.	<p>Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden Neuversiegelungen im Umfang von max. 1.300 m<sup>2</sup> (Vollversiegelung durch Fundament) und 1.900 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung durch dauerhafte Bedarfsflächen) ermöglicht. Hierdurch kommt es zu einem nachhaltigen Verlust von (schutzwürdigen) Böden. Die Versiegelungen werden hierbei auf ein notwendiges Maß reduziert. Zum Thema Boden- und Wasserschutz werden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Fragestellung der Entwässerung wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Detail geprüft. Siehe hierzu auch die vorstehenden Ausführungen zur Entwässerung und Wasserschutz.</p>	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>
1.4.7	<p>Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche</p> <p>Ein örtlicher Landwirt weist darauf hin, dass mittlerweile starke Nutzungskonkurrenzen für landwirtschaftlich genutzte Flächen bestünden: Wohn- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und ökologische Kompensationsmaßnahmen steigern Nachfrage und Bodenpreise. Für den originären Nutzungszweck „Nahrungsmittelerzeugung“ müsse jedoch noch genügend Produktionsfläche verbleiben. Eine durchgängige Inanspruchnahme der 200 m-Korridore entlang der Auto- und Eisenbahntrassen entzöge den Landwirten die Grundlage und entzöge der Allgemeinheit Erholungsräume. Zudem sei zu hinterfragen, ob für</p>	<p>Tatsächlich bestehen die genannten Nutzungskonkurrenzen – um dies für den gesamten Außenbereich des Stadtgebiets räumlich abzuwägen und zu steuern hat die Stadt das Integrierte Flächenkonzept Münster (IFM) erarbeitet, aus dem entsprechende Räume sowohl für Siedlungserweiterungen als auch Freiflächen-Solaranlagen und Windenergieanlagen hervorgehen.</p> <p>Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen besitzt die Stadt in den vom BauGB privilegierten 200 m-Korridoren kaum Steuerungsmöglichkeiten. Soweit nicht fachgesetzlich verankerte gewichtige Gründe entgegenstehen, besteht im Baugenehmigungsverfahren für PV-Anlagen eine hohe</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>spätere, durch Landwirte initiierte PV-Anlagen ggfs. Entwicklungshemmnisse, bspw. durch den derzeit in Überarbeitung befindlichen Regionalplan resultieren könnten.</p>	<p>Zulassungswahrscheinlichkeit. Auch die sogenannte Raumbedeutsamkeit, von der bei Anlagen über 10 ha ausgegangen wird, schränkt dies i.d.R. nicht ein, da die PV-Ansiedlung in den Korridoren landesplanerisches Ziel ist. Zudem gibt es im Umfeld von landwirtschaftlichen Hofanlagen eine Agri-PV-Privilegierung im Baugesetzbuch.</p>	
1.4.8	<p>Ein Anwohner an der Straße am „Am Getterbach“ östlich der A 1 ist der Ansicht, dass der Projektflächen-Eigentümer wegen der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung nun gewerblich tätig sei und daher ehrlicherweise die Bezeichnung „Gewerbepark“ verwendet werden müsse.</p> <p>Zudem gehe er davon aus, dass er ebenfalls einen Anspruch habe, PV-Anlagen errichten zu dürfen.</p>	<p>Für die 133. Änderung des FNP's wird eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „EE - Erneuerbare Energie“ hier „Windenergie- und Solarenergieanlage“ dargestellt bzw. im Bebauungsplan Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlage“ festgesetzt. Die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) verankerte Klassifizierung eines Gewerbegebietes ist nicht städtebauliches Ziel für diesen Standort.. Ob auf dem Eigentum des Anregers eine PV-Anlage zulässig ist, ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu beurteilen, was im Rahmen eines Bauantrags geschieht.</p>	<p>Der Anregung, die Fläche im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet darzustellen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.5</b></p>
1.4.9	<p><b>Alternative PV-Standorte</b></p> <p>Ein Bürger regt an, dass man doch auch die Lärmschutzwände / -wälle entlang der Autobahn für PV-Module nutzen könne.</p>	<p>Die Lärmschutzwände liegen außerhalb des Geltungsbereiches der 133. Änderung wie auch des Bebauungsplans 648 und sind damit nicht Bestandteil der Planung.</p>	<p>Der Anregung, die Lärmschutzwände / -wälle entlang der Autobahn für PV-Module in die Bauleitplanung einzubeziehen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.6</b></p>
1.4.10	<p>Ein Bürger benennt die Situation im Bereich Haskenau, wo unter der WEA noch PV-Module angeordnet worden seien.</p>	<p>Der Bebauungsplan schließt PV-Anlagen unterhalb der WEA nicht aus. PV-Anlagen sind jedoch nicht Teil des Vorhabens, so dass eine zwingende Errichtung von PV-Modulen nicht festgesetzt werden kann.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.4.11	Ein Bürger erkundigt sich, wie viele PV-Flächen insgesamt im Stadtgebiet noch benötigt würden.	Eine genaue Flächenangabe kann nicht genannt werden – um die Klimaziele erreichen zu können, benötigt die Stadt vermutlich alle mobilisierbaren Freiflächen- und Dachflächen-Potentiale. Zudem sind darüber hinaus noch weitere regenerative Energiequellen (wie z.B. Windenergie, Geothermie etc.) zu nutzen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.4.12	Ein Bürger erkundigt sich, wie die in der Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss des Rates benannten „unmittelbaren Anlieger“, die vom Betreiber ein Nachbarschaftsgeld erhalten sollen, definiert sind.	Das Bürgerenergiegesetz NRW sieht eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit für die Bevölkerung in der Standortkommune vor. Zudem kann Anwohnenden im 2.500m-Umkreis ein Vor-Zeichnungsrecht zugeordnet werden.  Diese Regelung ist allerdings nicht Inhalt des Bauleitplanverfahrens.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

**2 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Beteiligungszeitraum vom 02.12.2024 bis einschließlich 10.01.2025

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>2.1</b>	<b>Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) vom 02.12.2024</b>		
2.1.1	<p>Grundsätzlich werden aus luftrechtlicher Sicht gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), im ordentlichen Verfahren zur Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe von mindestens 100 m über Grund eine luftrechtliche Genehmigung einzuholen ist. Hierbei wird die geplante Windenergieanlage im Einzelfall geprüft, sodass eine generelle Zustimmung zu der Errichtung nicht erteilt werden kann.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>2.2</b>	<b>Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn vom 02.12.2024</b>		
2.2.1	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West ist beteiligt worden. Siehe hierzu lfd.-Nr. 2.9.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem oben genannten Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen.</p>		
<b>2.3</b>	<b>Telekom Technik / Ericsson GmbH, Düsseldorf vom 04.12.2024</b>		
2.3.1	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. [...]</p>	<p>Die Richtfunktrasse inklusive des geforderten Abstands von 25 m wird durch die geplante Windenergieanlage, dessen Maststandort in der Planzeichnung festgesetzt ist, nicht berührt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag																																																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #FF00FF;">Senderrichtfunkstelle</th> <th style="background-color: #ADD8E6;">Frequenzband</th> <th style="background-color: #D3D3D3;">Funkfeldlänge</th> <th colspan="2" style="background-color: #00FF00;">Empfängerichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #FF00FF;">Name</th> <th style="background-color: #FF00FF;">Abstrahlrichtung</th> <th></th> <th></th> <th style="background-color: #00FF00;">Name</th> <th style="background-color: #00FF00;">Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #FF00FF;">Koordinate Ost</th> <th style="background-color: #FF00FF;">Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th style="background-color: #00FF00;">Koordinate Ost</th> <th style="background-color: #00FF00;">Antennenhöhe</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #FF00FF;">HüNN in m</th> <th style="background-color: #FF00FF;"></th> <th></th> <th></th> <th style="background-color: #00FF00;">HüNN in m</th> <th style="background-color: #00FF00;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="background-color: #FF00FF;">Münster-Albachten 2</td> <td style="background-color: #FF00FF;">65,6°</td> <td style="background-color: #ADD8E6;">18GHz</td> <td style="background-color: #D3D3D3;">10,93 km</td> <td style="background-color: #00FF00;">Münster 42</td> <td style="background-color: #00FF00;">245,7°</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF00FF;">Ost: 7° 31' 18,2"</td> <td style="background-color: #FF00FF;">35m</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #00FF00;">Ost: 7° 39' 59,5"</td> <td style="background-color: #00FF00;">110m</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF00FF;">Nord: 51° 54' 34,2"</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #00FF00;">Nord: 51° 57' 0,1"</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF00FF;">62m</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #00FF00;">54m</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe	HüNN in m				HüNN in m		Münster-Albachten 2	65,6°	18GHz	10,93 km	Münster 42	245,7°	Ost: 7° 31' 18,2"	35m			Ost: 7° 39' 59,5"	110m	Nord: 51° 54' 34,2"				Nord: 51° 57' 0,1"		62m				54m			
Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle																																															
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																														
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe																																														
HüNN in m				HüNN in m																																															
Münster-Albachten 2	65,6°	18GHz	10,93 km	Münster 42	245,7°																																														
Ost: 7° 31' 18,2"	35m			Ost: 7° 39' 59,5"	110m																																														
Nord: 51° 54' 34,2"				Nord: 51° 57' 0,1"																																															
62m				54m																																															
<b>2.4</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld vom 08.01.2025</b>																																																		
2.4.1	<p>Die Flächennutzungsplanfläche liegt im Bereich bzw. Nahbereich der Ausgleichsflächen der LAP für den Umbau des Autobahnkreuzes Münster Süd, Projekt 07-0469. Die Zuständigkeit für die Kompensationsflächen ist mittlerweile von Straßen.NRW auf die Autobahn GmbH übergegangen.</p> <p>Ich bitte die mögliche Betroffenheit daher mit der Autobahn GmbH zu erörtern; Ansprechpartner, Kontaktdaten: Klaus.Altmiks@autobahn.de</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden von Straßen.NRW nicht vorgetragen.</p>	Die Autobahn GmbH wurde beteiligt. Siehe lfd.-Nr. 2.9	Keine Beschlussfassung erforderlich.																																																
<b>2.5</b>	<b>Stadtnetze Münster GmbH (Grundsatzplanung) vom 09.01.2025</b>																																																		
2.5.1	Wir, die Stadtnetze Münster haben sowohl der Freiflächen-PV-Anlage als auch der Windenergieanlage in der Zwischenzeit eine Einspeisezusage für den produzierten Strom erteilt. Der Netzverknüpfungspunkt (NVP) ist unser Umspannwerk (UW) Münster an der Weseler Straße 511a.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.																																																

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Kabelverbindungen zwischen unserem Netz und den Erzeugungsanlagen sind durch die Anlagenerrichter herzustellen.</p> <p>In dem Bereich der Flächennutzungsplanänderung betreiben wir lediglich ein Niederspannungskabel sowie einen Multirohrverband für Lichtwellenleiter. Beide Medien befinden sich vollständig auf öffentlichem Grund auf dem Flurstück der Straße Am Getterbach. Ich gehe somit davon aus, dass unsere Versorgungsinfrastruktur nicht durch die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) tangiert wird.</p> <p>Sonstige Belange aus Sicht der Stadtnetze sprechen ebenfalls nicht gegen die in diesem Verfahren angestrebten Änderungen des FNP.</p>		
<b>2.6</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland vom 10.01.2025</b>		
2.6.1	<p>Gegen die oben genannten Planungen bestehen seitens des Regionalforstamtes Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Flächen mit Waldeigenschaft werden nach den Ausführungen nicht überplant oder beeinträchtigt, wodurch forstliche Belange nicht berührt werden.</p> <p>Es wird vorgegeben zu Waldbereichen einen Abstand, hergeleitet durch die Kronentraufbereiche zzgl. 1,5 m, einzuhalten.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese betreffen den Teil der Flächennutzungsplanfläche, der später durch die Freiflächenphotovoltaikanlage beansprucht und im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt wird.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.6.2	Die parallel zur Straße Am Getterbach verlaufende überplante Wallhecke besitzt keine Waldeigenschaft und ist daher naturschutzrechtlich auszugleichen.	Hinweis wird im Umweltbericht und der integrierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 648, Kapitel 8.6 Eingriffsbilanz und Kompensationsermittlung. S. 53 ff., Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0142/2026) berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.6.3	<p>Hinweis:</p> <p>Unter Punkt 4.2.3 des Umweltberichts zum Bebauungsplan wird jedoch auf die Überplanung von Waldbereichen hingewiesen. Sollte dies demnach der Fall sein, so ist dies im weiteren Verfahren zu bilanzieren und mit einem forstrechtlichen Ersatz im Verhältnis 1:1,5 auszugleichen.</p>	<p>Hinweis wird im Umweltbericht und der integrierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 648, Kapitel 8.6 Eingriffsbilanz und Kompensationsermittlung. S. 53 ff., Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0142/2026) berücksichtigt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
<b>2.7</b>	<b>Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit als Untere Naturschutzbehörde vom 16.01.2024</b>		
2.7.1	<p>Eingriffsbewertung</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat zur Planung von Freiflächensolaranlagen ein Merkblatt entwickelt. Die Basisvorgaben des Merkblattes sind zu beachten.</p> <p>Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben entsteht i.d.R. bei einer Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.</p>	<p>Hinweis wird im Umweltbericht und der integrierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
2.7.2	<p>Artenschutz</p> <p>Im weiteren B-Plan Verfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe I und II) durchzuführen.</p>	<p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde zur Veröffentlichung erstellt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
<b>2.8</b>	<b>Stadt Münster, Untere Denkmalbehörde vom 22.01.2025</b>		
2.8.1	<p>Stellungnahme</p> <p>Gegen die oben genannten Planungen bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Da in einer Kulturlandschaft jedoch stets mit der Entdeckung von</p>	<p>Der Hinweis wurde in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 648 aufgenommen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>bisher unbekanntem Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis erhalten. Dieser ist wie folgt zu formulieren:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Münster, Städtische Denkmalbehörde (0251/492-6148) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen (§ 16 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW). Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).</p>		
<b>2.9</b>	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes vom 18.12.2024</b>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.9.1	<p>Das in Rede stehende Plangebiet befindet sich unmittelbar westlich Autobahnkreuzes Münster-Süd und tangiert die 100 m - Anbaubeschränkungszone gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG).</p> <p>Durch die Lage des Plangebiets werden die Belange der Autobahn GmbH des Bundes tangiert. Daher sind für den Bebauungsplan Nr. 648 „Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd“ die nachstehenden Beschränkungen und Ergänzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu beachten.</p>	<p>Eine Übernahme der genannten Anbauverbots- und Beschränkungszonen nach § 9 I und II FStrG in die Planzeichnung ist nicht zwingend. Zum einen werden sie in der Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen und zum anderen im Bauantragsverfahren zur PV-Anlage berücksichtigt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
2.9.2	<p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird die Zulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 235 m im Bereich der Autobahn planungsrechtlich vorbereitet. Wir empfehlen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefahren und Beeinträchtigungen mindestens die Einhaltung der Kipphöhe. Unter Kipphöhe ist die Masthöhe (Nabenhöhe) + halber Rotordurchmesser zu verstehen.</p> <p>Diese bemisst sich vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes. Der Mindestabstand (Kipphöhe) für die geplante Windenergieanlage beträgt 235 m. Nach den uns vorliegenden Planunterlagen gehen wir davon aus, dass die geplante Windenergieanlage in einem Abstand von ca. 177 m zum Rand der Verkehrsanlage des Autobahnkreuzes errichtet werden soll.</p> <p>Demnach wird der von uns empfohlene Mindestabstand deutlich unterschritten.</p>	<p>Bei dem vorgeschlagenen Mindestabstand bezogen auf die Kipphöhe handelt es sich um eine Empfehlung und nicht um ein verpflichtendes, einzuhaltendes Bauverbot für Windkraftanlagen. Gefahren wie Eisabwurf werden heute mit technischen Vorrichtungen standardmäßig unterbunden. Im Havariegeschehen von Windkraftanlagen ist der Fall des Bruchs am Mastfuß oder Umkippen der kompletten Anlage mit dem Fundament bisher nicht relevant bzw. statistisch sehr unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist eine Verschiebung der Anlage nach Norden oder Westen, von der Autobahn weg, aufgrund der Nähe der Bahnlinie und zur Wohnbebauung nicht möglich.</p>	<p>Der Anregung auf Einhaltung der empfohlenen „Kipphöhe“ wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.7</b></p>
2.9.3	<p>Darüber hinaus ist von Ihnen als Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit - die von den Anlagen für Leib und Leben</p>	<p>Hinweise werden im Genehmigungsverfahren umgesetzt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekte) zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen entgegenzuwirken sowie - zu prüfen, ob in Einzelfällen größere Abstände als die Kipphöhe einzuhalten sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die Windenergieanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft so positioniert werden sollen, dass eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes (Straßenbaulastträger Autobahn) gegen das o. g. Vorhaben erhebliche Bedenken.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Gefährdung durch Eisabwurf nachgegangen (Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0142/226, Kapitel 6.6.5 Eiswurf)</p> <p>„Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an der WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen WEA können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschalt-automatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandsbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standort-spezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, spätestens im Rahmen des jeweiligen Anlagengenehmigungsverfahrens gutachterlich zu prüfen.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung ist die grundsätzliche Machbarkeit der WEA mit einer Höhe von maximal 235,00 m und einem Rotordurchmesser von maximal 180,00 m zu klären, um die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplanes sicherzustellen.“</p> <p>Hierzu wurde im Rahmen der Risikobeurteilung zum Anlagenbau u. a. zu Eisabfall die folgende Bewertung abgegeben: Auf der Grundlage einer Simulation des Eisabfalls ist erkennbar, dass nur die landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wirtschaftswege in der näheren Umgebung der geplanten WEA durch Eisabfall betroffen sein könnten. Das Autobahnkreuz Münster-Süd, die Bahntrasse sowie das nahegelegene Hofgrundstück inkl. Zufahrt liegen außerhalb der ermittelten Gefährdungsbereiche, weswegen eine direkte Gefährdung</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>durch Eisabfall von der geplanten WEA nicht erkennbar ist.</p> <p>Bezüglich des Brandschutzes oder des Disco-Effektes gibt es technische Möglichkeiten der Gefahrenminimierung, der Gestaltung der Anlagen oder Abschaltungsszenarien. Der Abfall eines Rotorblattes hat sich im bisher zu beobachtenden sehr seltenen Havariegeschehen von WEA im Bereich des Mastes konzentriert.</p>	
2.9.4	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist gem. § 9 Abs. 2b FStrG im späteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Im Rahmen der Beteiligung wird eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen. Aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuern, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.</p>	<p>Es handelt sich bei dem angeregten Kipphöhen-Abstand um eine Empfehlung mit einer „kann-Bestimmung“.</p> <p>Diese ist im gegebenen, von zwei Autobahntrassen und einer Bahntrasse begrenzten Anlagenstandort jedoch nicht weiter optimierbar. Dahingegen können im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Auflagen bzgl. mattierter Oberflächen (vs. Diskoeffekt), Rotorblattheizung (vs. Eiswurf) gemacht werden, so dass lediglich eine äußerst geringe Eintrittswahrscheinlichkeit für ein Restrisiko eines Extremfalls Rotorblattbruch / Turmbruch verbleibt. In Abwägung mit dem Ziel einer Versorgung durch regenerative Energien ist dieses Restrisiko jedoch hinnehmbar.</p> <p>Siehe hierzu auch die vorstehende Abwägung zur lfd.-Nr. 2.9.3.</p>	<p>Der Anregung auf Einhaltung der empfohlenen „Kipphöhe“ wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.7</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.9.5	Es wird darauf hingewiesen, dass einer Eintragung einer Baulast auf den Flächen der Bundesautobahnverwaltung pauschal nicht zugestimmt werden kann.	Eine Baulast auf den Flächen der Bundesautobahnverwaltung wird nicht notwendig sein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9.6	Hochbauten jeder Art sind gem. § 9 (1) FStrG innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunter fallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Dies ist als Hinweis in die Bauleitpläne aufzunehmen	Die 40- und 100m-Zonen sind in der Bebauungsplanzeichnung kenntlich gemacht, die Regelungen des Fernstraßengesetzes gelten unabhängig davon.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9.7	Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Dies ist als Hinweis in die Bauleitpläne aufzunehmen.	Siehe vorstehende Ausführung und Abwägung zu lfd.-Nr. 2.9.6	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9.8	Staubentwicklung während der Bautätigkeit und im Regelbetrieb ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Ausgehend vom Straßengrundstück dürfen keine Baumaßnahmen durchgeführt werden.	Die Hinweise betreffen die Bauphase und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9.9	Innerhalb der Anbauverbotszone sind gem. § 9 (6) FStrG keine Anlagen der Außenwerbung zulässig. In der daran anschließenden 100 m - Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbean-	Im Bebauungsplan Nr. 648 für die Windkraftanlage werden werbeanlagen-spezifische Festsetzungen unter „2. Werbeanlagen“ getroffen:	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	lagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbau-beschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder.	„Eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Befeuerung oder Kennzeichnung ist nicht zulässig. Lediglich auf den Windenergieanlagen-Typ und die Herstellerbezeichnung sowie die Betreibergesellschaft darf mittels Werbeaufschrift im Bereich der Gondel hingewiesen werden. Die Aufschriften dürfen keine reflektierende oder fluoreszierende Wirkung haben, noch dürfen sie beleuchtet werden.“  Das Fernstraßen-Bundesamt / die Autobahn-GmbH wird im BlmSchG-Verfahren beteiligt.	
2.9.10	Beleuchtungs- und Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum- und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen.	Im Bebauungsplan Nr. 648 für die Windkraftanlage werden werbeanlagen-spezifische Festsetzungen unter „2. Werbeanlagen“ getroffen: (s. Abwägung zu 2.9.9)  Das Fernstraßen-Bundesamt / die Autobahn-GmbH wird im BlmSchG-Verfahren beteiligt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9.11	Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und der Erschließungsstraße zugeführt werden.	Die Anregung betrifft keine in der Bauleitplanung verankerten Inhalte. Das Fernstraßen-Bundesamt / die Autobahn-GmbH wird im BlmSchG-Verfahren beteiligt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9.12	Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Der Einwander ist in der Veröffentlichung und Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut beteiligt worden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Folgende Stellen habe keine abwägungsrelevanten Bedenken oder Anregungen vorgetragen

- Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) vom 02.12.2024
- Bundesnetzagentur Berlin, Team Richtfunk-Bauleitplanung, Referat 226 vom 02.12.2024
- Vodafone West GmbH, Düsseldorf vom 17.12.2024
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) vom 02.12.2024
- PLEdoc GmbH, Essen vom 02.12.2024
- Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf vom 04.12.2024
- Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt vom 04.12.2024
- Stadt Münster, Feuerwehr vom 10.12.2024
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Ratingen vom 06.01.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 17.02.2025
- Stadtnetze Münster GmbH (Grundsatzplanung) vom 09.01.2026

**3      Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Veröffentlichung**

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>3.1</b>	<b>Private Stellungnahme vom 04.12.2025</b>		
	<p>In Albachten Ost wird zurzeit ein neues Baugebiet erschlossen. Dieses erweitert den Stadtteil in östliche Richtung und somit auch näher ans Autobahnkreuz Münster-Süd. In Albachten-Ost entsteht ein dicht besiedeltes Wohngebiet. Dieses liegt nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Autobahnkreuz Münster-Süd, sondern auch noch zu einer der Haupt-Zuglinien Richtung Ruhrgebiet/Münster. Gleichzeitig soll dort nun auch noch eine Windenergieanlage gebaut werden. Zwischen Albachten und Bösensell liegen bereits Standorte von 2 Windkraftanlagen. Der Stadtteil Albachten sollte also nicht weiter mit Lärmquellen belastet werden. Der Stadtteil wäre somit umbaut von Windkraftanlagen. Die Bewohner in diesem Stadtteil müssen nicht überproportional zu anderen Bewohnern in den übrigen Stadtteilen hiermit belastet werden. Es sollten andere Standorte geprüft werden.</p> <p>Die Solaranlage stellt meines Empfindens nach keine Belastung für die Bewohner von Albachten dar. Laut meiner Information wurden die o.g. Aspekte bisher nicht bedacht.</p>	<p>Mit dem Bau einer Anlage im Bebauungsplan Nr. 648 entsteht zwar eine Anlage in einem Bereich, der bisher nicht von Windkraftanlagen geprägt ist. Es handelt sich somit um einen solitären Standort, der darüber hinaus aber keine Barrierewirkung wie bspw. bei einem flächenhaften Windenergiepark entfaltet. Auch sind die nächstgelegenen Windkraftanlagen über 3 km im Nordwesten, Nordosten und Südosten entfernt. Sie sind ebenso als Solitäre anzusehen und mit keiner Barrierewirkung oder gar optischen Bedrängung verbunden.</p> <p>Zur grundsätzlichen Standortfrage siehe auch Ausführungen zur Anregung Nr. 1.3.</p> <p>Die gutachterlichen Schallimmissionsbetrachtungen zeigen, dass die Richtwerte (IRW) und Gemengelagenwerte durch die Vorbelastungen an allen Immissionsorten eingehalten werden können. Teilweise erfolgt eine vollständige Ausschöpfung der Werte. An einigen Immissionsorten kann es zu relevanten Schallreflexionen im Sinne der TA Lärm kommen.</p> <p>Durch die Zusatzbelastung von einer neu geplanten Anlage können die Richt- und Gemengelagenwerte an den meisten Immissionsorten eingehalten werden. An wenigen (3) Immissionsorten erfolgt mit dem gewählten „worst-case“ Ansatz eine Überschreitung des IRW. Es wird somit eine schallreduzierte Betriebsweise für die Nachtstunden erforderlich. Relevante Schallreflexionen im</p>	<p>Der Anregung, den Standort für die geplante Windenergieanlage erneut zu überprüfen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.2</b> Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Sinne der TA Lärm treten nicht auf. Die für den Tag geltenden Immissionsrichtwerte werden durchweg um mehr als 10 dB(A) unterschritten, eine entsprechende Untersuchung des Tag-Zeitraumes ist daher nicht erforderlich. Es gilt für alle Immissionsorte Punkt 2.2. Abs. a der TA Lärm, es befindet sich kein bewohntes Gebäude im Einwirkbereich nach Definition der TA Lärm zum Tagzeitraum.</p> <p>Bei der Betrachtung der Gesamtbelastung mit nächtlicher Schallreduzierung zeigt sich, dass an vier Immissionsorten der jeweilige Richt- bzw. Gemengelangenwert überschritten wird.</p> <p>Die Überschreitung an den Immissionsorten ergibt sich erst aus dem Zusammenwirken von zulässiger Vor- und Zusatzbelastung. An diesen Immissionsorten gilt Punkt 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm, hier wird die Irrelevanz anhand der Gesamtbelastung definiert. Die Überschreitung des Richt- bzw. des erhöhten Gemengelangenwertes von 1 dB(A) muss als zulässig angesehen werden, da nach TA Lärm gilt: 1 dB ist definitionsgemäß der Unterschied zwischen zwei Schallpegeln, den das menschliche Gehör gerade eben als Unterschied wahrnehmen kann. Daraus folgt, dass eine Richtwertüberschreitung von 1 dB als hinnehmbar einzustufen ist, da sie vom menschlichen Gehör kaum wahrgenommen werden kann. Die Vor- und Zusatzbelastung halten für sich genommen den IRW bzw. Gemengelangenwert ein, erst bei Betrachtung der Gesamtbelastung kommt es zu einer marginalen Erhöhung des Beurteilungspegels. An einigen Immissionsorten können Schallreflexionen auftreten, welche aber nicht zu einer erheblichen Erhöhung des Beurteilungspegels führen.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Es ist somit aus gutachterlicher Sicht, trotz berechneter Richtwertüberschreitungen im Untersuchungsgebiet eine Genehmigungsfähigkeit in der dargelegten Betriebsweise an der geplanten WEA während der Nachtstunden gegeben.</p> <p>Unter Beachtung einer entsprechenden nächtlichen Schallreduzierung an der neuen WEA kann daher die Errichtung der geplanten Windenergieanlage aus Gründen der Schallemissionen durch Windenergieanlagen als umsetzbar angesehen werden.</p>	
<b>3.2</b>	<b>Private Stellungnahme vom 05.01.2026</b>		
3.2.1	<p>Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.</p> <p>Die geplante Höhe der Windenergieanlage an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt. Neben diesen optischen Auswirkungen (Sichtachsen-Korridor Aasee) würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst auswirken.</p>	<p>Windkraftanlagen haben naturgemäß alleine schon aufgrund ihrer außergewöhnlichen Höhe sowie der Rotordrehung Wirkungen auf das Landschaftsbild. Die Fragen der Relevanz und Ausgleichbarkeit und -intensität dieser Wirkungen werden im Umweltbericht und im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und der damit vorzulegenden Bilanz des Eingriffs und Ausgleichs beantwortet.</p> <p>Darüber hinaus hat die Stadt Münster als Plangeber mit dem Aufstellungsbeschluss die Bedeutung des Sichtachsen-Korridors Aasee neu bewertet.</p> <p>Es werden unstrittig Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft vorbereitet. Aus diesem Grund sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen zu prüfen, wobei mastartige Eingriffe ab 20 m Höhe (auch Windenergieanlagen) in das Landschaftsbild in der Regel als nicht ausgleichbar</p>	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>gelten und dann über eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren sind. Die weiteren immissions-, artenschutz- und ökologiebezogenen Auswirkungen lassen sich durch die Bestimmung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ausgleichen.</p> <p>Für die Bewertung der räumlichen und strukturellen Situation und speziell des Landschaftsbildes ist für die WEA eine erste Visualisierung durchgeführt worden. Diese ist im Anhang 1 der Begründung wiedergegeben (siehe hierzu auch Kapitel 2.3.9 der Begründung zur 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster).</p> <p>Die Veränderung des Landschaftsbildes und damit des Wohnumfeldes und der (Tages-) Erholungsbereiche an sich steht der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung nicht entgegen, zumal der Gesetzgeber WEA in Windenergiegebieten im Außenbereich als grundsätzlich privilegiert ansieht. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen zwangsläufig verbundenen, sehr starken Veränderungen des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und des Tageserholungsbereiches sind deshalb grundsätzlich hinzunehmen.</p> <p>Die geäußerte Befürchtung der Anwohner bzgl. des Landschaftsbildes kann von der Stadt Münster nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass sich die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändern würde, da die mit der Planung verbun-</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>denen Ziele (Realisierung einer klimaneutralen Energieerzeugung) an diesem vorbelasteten Standort hier höher gewichtet werden.</p>	
3.2.2	<p>Die geplante WEA beeinträchtigt massiv die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Es werden erhebliche gesundheitliche Schäden befürchtet.</p>	<p>Durch die vorliegenden Fachgutachten (Prognose Schall und Schattenwurf) konnte nachgewiesen werden, dass die zur Genehmigung des Vorhabens vorgeschriebenen Grenz- und Orientierungswerte unter Berücksichtigung von Auflagen (z. B. temporäre Abschaltungen) eingehalten werden können. Im Sinne der Zulässigkeitsvoraussetzungen bleibt das Vorhaben somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Im Sinne der Umweltvorsorge verbleiben für den Menschen jedoch Beeinträchtigungen auch unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die zusätzlichen Lärmbelastungen im Außenbereichswohnen und sind grundsätzlich hinzunehmen.</p> <p>Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 29.03.2023 geurteilt, dass Infraskall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.</p> <p>Es gehen daher von der WEA keine unzumutbaren Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG aus. Die Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG ist "sicherzustellen". Dies ist gegeben, wenn</p>	<p>Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt <b>Beschlussvorschlag 1.3</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Nachteile oder Belästigungen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.</p> <p>Dieses ist hier aufgrund der Entfernung zu den dem WEA-Standort (Rotorblattspitze) nächstgelegenen wohngenutzten Immissionsorten („Am Getterbach 99“ im Osten und „Am Getterbach 201“ im Westen) mit rd. 380 m bzw. rd. 390 m der Fall.</p> <p>Dem Vollzug des Bauleitplans stehen somit keine immissionsschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.</p> <p>siehe auch Ausführungen zu Nr. 3.1</p>	
3.2.3	<p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berücksichtigt Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Die geplante WEA ist eine Todesfalle für Vögel und Fledermäuse.</p>	<p>Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW werden in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch die Fa. Stadtlandkonzept, Werther (04/2025) untersucht und bewertet. Der Fachbeitrag kommt zusammenfassend zu folgendem Gesamturteil des Eingriffs (S. 35): „Im Rahmen des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu der Aufstellung des B-Plans „Energiepark Albachten“ und der einhergehenden FNP-Änderung im Stadtgebiet von Münster wurden bei den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Libellen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.</p> <p>Das (potenzielle) Vorkommen von 65 Arten konnte im Untersuchungsgebiet herausgestellt werden (15 Säugetierarten, 44 Vogelarten, 4 Amphibienarten, 2 Libellenarten).</p>	<p>Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.8</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren konnten im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) eine Betroffenheit von 9 Arten abgeleitet werden. Für die vom Eingriff (potenziell) betroffenen Arten wurden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, die dem Schutz von Fledermaus- und Vogelarten vor baubedingten Tötungen und anlagebedingten/ betriebsbedingten Lebensraumverlusten dienen (siehe hierzu Kap. 7, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages): Bauzeitenregelung, Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.“</p> <p>Dem Vollzug des Bauleitplans stehen somit keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Die Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird dem Vorhabenträger im Durchführungsvertrag und voraussichtlich auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufgegeben.</p>	
3.2.4	Moderne Windräder sind bis zu 250 m hoch. Ihr Bau versiegelt Flächen, zerstört Biotope und beeinträchtigt Natur und Umwelt.	Es wird eine minimale Versiegelung angestrebt. Das Teilerfundament der Anlage wird i. d. R so angelegt, dass es unattraktiv für die Avifauna ist. Kranaufstellflächen und Zufahrt werden so flächenschonend wie möglich gehalten, so dass es nur zu einer Teilversiegelung der Flächen kommt. Die als Standort vorgesehene Fläche selbst ist aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt und nicht als Biotop anzusprechen. Das am Nordrand betroffene Biotop Hecke wird wieder hergestellt. Die Vermutung der Beeinträchtigung von Natur und Umwelt ist zu pauschal. Der Umweltbericht ist der Frage der möglichen Auswirkungen	Siehe 3.2.1

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>des Bebauungsplans und der späteren Errichtung einer Windkraftanlage nachgegangen. Er kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine unzulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verbleiben.</p>	
3.2.5	<p>Als neue Landmarken würden sie das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinflussen und vorhandene freie Sichtachsen zerstören.</p>	<p>siehe auch Ausführungen zu Nr. 3.2.1</p> <p>Die Beeinflussung des Landschaftsbildes ist darüber hinaus im Umweltbericht untersucht worden.</p> <p>Die geäußerte Befürchtung bzgl. des Landschaftsbildes kann von der Stadt Münster zwar grundsätzlich nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes sich verändern würde, da die mit der Planung verbundenen Ziele (Realisierung einer klimaneutralen Energieerzeugung) hier höher gewichtet werden.</p>	<p>Siehe 3.2.1</p>
3.2.6	<p>Windenergieanlagen haben massive Wertverluste benachbarter Grundstücke zur Folge. In Extremfällen kann dies bis zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.</p>	<p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf</p>	<p>Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.9</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik bereits in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Stadt Münster nachvollzogen werden. Sie führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes geändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p> <p>So hat ein zu diesem Thema erstelltes Gutachten des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung 2017 die Lageabhängigkeit der Wertentwicklung von Immobilien</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>aufgrund der Raumkategorie aufgezeigt, in denen die Häuser liegen. So haben die Häuser im Umfeld von Windkraftanlagen im ländlichen Raum einen höheren Wertverlust erfahren als die im städtischen Umfeld. Diese Entwicklung lässt sich aber auch auf andere Faktoren zurückführen. Hierbei sind beispielsweise zu nennen die Bauweise des Gebäudes, Größe und Wohnfläche, das Alter/Baujahr, Nähe zu urbanen Zentren usw. .</p> <p>Der Aspekt des befürchteten Wertverlustes von Gebäuden wird berücksichtigt, wenn zu erkennen ist, dass betroffene Gebäude nicht mehr nutzbar/bewohnbar sind oder eine Weiternutzung unzumutbar erscheint. Angesichts der nun auch bundesgesetzlich anders betrachteten Abstände ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit aber nicht zu erkennen. Diese Betrachtung muss immer auch berücksichtigen, dass Windkraftanlagen dem Außenbereich als privilegierte Anlagen zugeordnet und dort zu errichten sind.</p>	
<b>3.3</b>	<b>Private Stellungnahmen vom 30.12.2025 und 07.01.2026-</b>		
3.3.1	<p>Als Eigentümerin des Wohnhauses [...], gebe ich folgende Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung ab:</p> <p>Ich bin durch die geplante Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von über 230 Metern in besonderem Maße betroffen. Aufgrund der Nähe meines Grundstücks zum geplanten Standort ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität zu rechnen.</p>	<p>Der Abstand des Mastes der Windkraftanlage zu den angegebenen Wohnhäusern beträgt rund 985 m. Bei einer solchen Distanz ist die befürchtete erhebliche Beeinträchtigung der Wohn und Aufenthaltsqualität pauschal nicht erkennbar. Mit dem Bau einer Anlage auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 648 entsteht zwar eine Anlage in einem Bereich, der bisher nicht von Windkraftanlagen geprägt ist. Es handelt sich aber um eine solitäre Anlage, die aufgrund der Abstände mit Einhaltung der rechtlichen Rahmsetzungen und Regelvermutung des § 249 (10)</p>	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>BauGB sowie der Vorbelastung durch weitere technische Bauwerke im Umfeld (Autobahnbrückenbauwerke, Hochspannungsmasten) nicht mit einer optischen Bedrängung verbunden ist.</p>	
3.3.2	<p>Besonders gravierend ist, dass den ausgelegten Unterlagen zufolge an einer Vielzahl der untersuchten Immissionsorte die zulässige tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird. Wenn – wie aus den Gutachten hervorgeht – an der überwiegenden Zahl der Immissionsorte Überschreitungen prognostiziert werden, handelt es sich nicht um Einzelfälle, sondern um ein strukturelles Problem der Planung. Dies stellt aus meiner Sicht einen erheblichen Abwägungsfehler dar.</p>	<p>Durch das vorliegende Fachgutachten zur Schattenwurfprognose konnte nachgewiesen werden, dass die zur Genehmigung des Vorhabens vorgeschriebenen Grenz- und Orientierungswerte unter Berücksichtigung von Auflagen (z. B. temporäre Abschaltungen) eingehalten werden können. Im Sinne der Zulässigkeitsvoraussetzungen bleibt das Vorhaben somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Im Sinne der Umweltvorsorge verbleiben für den Menschen Beeinträchtigungen unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die zusätzlichen Lärmbelastungen im Außenbereichswohnen.</p>	<p>Der Stellungnahme, das Thema Schattenwurf werde nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.10</b></p>
3.3.3	<p>Darüber hinaus entfaltet die geplante Anlage aufgrund ihrer außergewöhnlichen Höhe eine stark dominierende und optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohngebiete in Albachten und Mecklenbeck-Süd. Die Anlage überragt sämtliche baulichen und landschaftlichen Strukturen und beeinträchtigt das Wohnumfeld nachhaltig. Das Rücksichtnahmegebot gegenüber der bestehenden Wohnbebauung wird dadurch verletzt.</p>	<p>Die befürchtete optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund des Abstandes von rd. 985 m zwischen Mast des Windrades zum Wohnhaus des Einwenders nicht erkennbar, auch für die Siedlungsbereiche Albachten und Mecklenbeck-Süd ist dies nicht zu erwarten. Ebenso sind die nächstgelegenen Windkraftanlagen über 3 km im Nordwesten, Nordosten und Südosten entfernt. Sie sind ebenso als Solitäre anzusprechen und mit keiner Barrierewirkung oder gar optischen Bedrängung verbunden. Angesichts der bundesgesetzlich in § 249 (10) BauGB normierten Abstände ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit oder Rücksichtslosigkeit nicht zu erkennen. Diese Be-</p>	<p>Der Stellungnahme, das Rücksichtnahmegebot gegenüber der bestehenden Wohnbebauung wird verletzt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.11</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>trachtung berücksichtigt den Umstand, dass Windkraftanlagen dem Außenbereich als privilegierte Anlagen zugeordnet und dort zu errichten sind.</p>	
3.3.4	<p>Kritisch sehe ich zudem die vorgesehene Umwidmung eines bislang landschaftlich geprägten bzw. geschützten Bereichs zugunsten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen einzelnen privaten Investor. Eine nachvollziehbare und ausgewogene Abwägung zwischen den Belangen des Landschafts- und Erholungsschutzes, der Wohnbevölkerung und den wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers ist aus den Unterlagen nicht ausreichend erkennbar.</p>	<p>Das Landschaftsbild des eigentlichen Landschaftsraumes im Umfeld des Vorhabenbereiches wird überwiegend durch kleinflächige Grün- und Ackerflächen, zahlreiche Hofstellen, Obstbaumwiesen, Gehölz- und Heckenstrukturen, Teichanlagen, sowie kleineren Waldbeständen geprägt. Der gut strukturierte und abwechslungsreiche Landschaftsraum verfügt über ein ausgeprägtes Rad- und Wanderwegenetz sowie lärmarme Räume und eignet sich daher gut für die Erholungsnutzung.</p> <p>Räumliche Bezugseinheit für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes bilden die im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrages abgegrenzten Landschaftsräume. Eine landschaftsräumliche Gliederung liegt für die gesamte Landesfläche Nordrhein-Westfalens vor. Die Abgrenzung und Beschreibung der Landschaftsräume ist dem Fachinformationssystem @linfos entnommen (LANUV NRW, 2018) zu entnehmen.</p> <p>Eine Differenzierung dieser Räume in kleinflächigere Landschaftsbildeinheiten erfolgt entsprechend ihrem Charakter, ihrer Physiognomie und ihres Struktureichtums in Landschaftsbildeinheiten, die der Betrachter bzw. Erholungssuchende als unverwechselbares Ganzes erlebt. Als Grundlage werden Luftbilder sowie topographische Karten, die Nutzungskartierung und weitere die Landschaftsbildeinheit charakterisierende Landschaftsbestandteile herangezogen (ebd.).</p>	<p>Der Stellungnahme, die Belange des Landschaftsschutzes würden nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.13</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Das Umfeld ist aber ebenfalls geprägt durch die enge Nähe zu zwei Autobahnen, einem Autobahnkreuz und einer mehrgleisigen Fernverkehrsstrecke der Bahn. Damit ist die Immissionssituation und Erreichbarkeit der Fläche z. B. für die Naherholung und das Landschaftserleben deutlich eingeschränkt. Auch ist eine besondere Funktion des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches als Puffer zwischen Infrastrukturbändern und Wohnsiedlungsbereichen durch den Abstand zu den nächstliegenden Siedlungsflächen nicht zu erkennen.</p> <p>Somit ist auch nicht erkennbar, dass mit der Planung und dem späteren Bau einer Windkraftanlage hier die Belange der benachbarten Wohnbevölkerung in einem solchen Maße beeinträchtigt werden, dass sie sich in der Abwägung gegenüber den mit der Planung verbundenen Zielen (Realisierung einer klimaneutralen Energieerzeugung) an diesem vorbelasteten Standort durchsetzen könnte.</p>	
3.3.5	<p>Ferner ist nicht ersichtlich, dass ernsthaft Alternativen geprüft wurden, etwa Standorte mit größerem Abstand zur Wohnbebauung oder eine geringere Anlagenhöhe, die deutlich geringere Immissionen zur Folge gehabt hätten.</p>	<p>siehe Ausführungen zu Nr. 1.3</p> <p>Die Immissionen resultieren nicht originär aus der Anlagenhöhe, sondern im wesentlichen aus den von den Rotorblättern erzeugten Umströmungsgeräuschen / Luftverwirbelungen sowie den in der Gondel untergebrachten Elementen (Generator, Getriebe, Bremse). Um eine signifikante Reduzierung der Immissionen zu erreichen, wären erhebliche Beschränkungen von maximaler Anlagen- und Rotorgröße erforderlich, die dem Ziel einer starken regenerativen Energieerzeugung entgegenstünden.</p>	<p>Der Anregung, den Standort für die geplante Windenergieanlage erneut zu überprüfen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.2</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.3.6	Aus den genannten Gründen widerspreche ich der 133. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648 in der vorgelegten Fassung und bitte darum, meine Einwendungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.		siehe 3.3.1
<b>3.4</b>	<b>Private Stellungnahme vom 19.12.2025</b>		
3.4.1	<p>...</p> <p>Es handelt sich um das Grundstück, das als Immissionsort „A“ in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH Hannover, Fassung Mai 2025, in den Blick genommen worden ist.</p> <p>Unsere Mandatschaft wäre wie niemand anderes durch eine Windenergieanlage nachteilig betroffen</p> <p>Die Betroffenheit ergibt sich zum einen durch die Schallimmissionen, ...</p>	zum Thema Schall siehe auch Ausführungen unter Nr. 3.1	<p>Den Bedenken, die Windkraftanlage verursacht gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.3</b></p>
3.4.2	... zum anderen durch die bedrängende Wirkung einer solchen Wirkung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks unserer Mandatschaft.	<p>Das Grundstück der Mandatschaft liegt unmittelbar hinter der Lärmschutzwand, die ihn vom in erhöhter Lage errichteten Autobahnzubringer B 51 auf die Autobahn A 1 (Fahrtrichtung Nord) abschirmt – die ehemalige Hofanlage liegt mehrere Meter tiefer.</p> <p>In Blickrichtung zur geplanten Windenergieanlage liegt westlich zudem der „Überwurf“ von der Autobahn A 43 auf die Autobahn A 1 (Fahrtrichtung Nord), der durch transparente Lärmschürzen zur Mandatschaft flankiert ist.</p> <p>Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass durch die festgesetzte maximal zulässige Höhe von 235 m bzw. unter Berücksichtigung der später beantragten genauen</p>	<p>Der Stellungnahme, die Windenergieanlage erzeuge eine bedrängende Wirkung, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.12</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anlagenhöhe eine „optisch bedrängenden Wirkung“ ausgeschlossen ist, da der Abstand des Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage zur Wohnnutzung des Antragstellers eingehalten wird (siehe Abbildung 6 in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, S. 26 - Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0142/2026)	
3.4.3	Auch im Hinblick auf den Schattenwurf ist das Grundstück unserer Mandantschaft in ganz erheblicher Weise betroffen, in der Schattenwurfprognose als Immissionsort „BC“ aufgeführt.	Durch das vorliegende Fachgutachten zur Prognose des Schattenwurfs konnte nachgewiesen werden, dass die zur Genehmigung des Vorhabens vorgeschriebenen Grenz- und Orientierungswerte unter Berücksichtigung von Auflagen (z. B. temporäre Abschaltungen) eingehalten werden können. Im Sinne der Zulässigkeitsvoraussetzungen bleibt das Vorhaben somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Im Sinne der Umweltvorsorge verbleiben für den Menschen jedoch erhebliche Beeinträchtigungen auch unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die zusätzlichen Lärmbelastungen im Außenbereichswohnen.	Der Stellungnahme, das Thema Schattenwurf werde nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.10</b>
3.4.4	Die Planungen werden von unserer Mandantschaft abgelehnt, sie sind mit einer ganz erheblichen Beeinträchtigung der Nutzung des Wohnhauses und des Grundstücks und damit einhergehend einer erheblichen Wertminderung verbunden.	siehe Nr. 3.2.6	Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.9</b>
3.4.5	Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Standort kaum geeignet für eine Windenergieanlage ist. An 83 der untersuchten 142 Immissionsorte wird die Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr überschritten, an 136 Immissionsorten die Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag. Da Windenergieanlagen nicht in unbegrenzter Zahl errichtet werden können, sollten sie dort errichtet werden, wo der Betrieb	siehe Nr. 1.3	Der Anregung, den Standort für die geplante Windenergieanlage erneut zu überprüfen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.2</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	der Anlage mit den angrenzenden Nutzungen vereinbar ist. Der hier vorgesehene Standort ist in jeder Sicht ungeeignet.		Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.4</b>
<b>3.5</b>	<b>Private Stellungnahme vom 31.12.2025</b>		
3.5.1	Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.  Die geplante Höhe der Windenergieanlage an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt. Neben diesen optischen Auswirkungen (Sichtachsen-Korridor Aasee) würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst auswirken.	siehe Nr. 3.2.1	Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.4</b>
3.5.2	Die geplante WEA beeinträchtigt massiv die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Es werden erhebliche gesundheitliche Schäden befürchtet.	siehe Nr. 3.2.2.	Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.3</b>
3.5.3	Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berücksichtigt Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Die geplante WEA ist eine Todesfalle für Vögel und Fledermäuse.	siehe Nr. 3.2.3	Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.8</b>
3.5.4	Moderne Windräder sind bis zu 250 m hoch. Ihr Bau versiegelt Flächen, zerstört Biotope und beeinträchtigt Natur und Umwelt.	siehe Nr. 3.2.4	Siehe 3.5.1

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.5.5	Als neue Landmarken würden sie das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinflussen und vorhandene freie Sichtachsen zerstören.	siehe Nr. 3.2.5	Siehe 3.5.1
3.5.6	Windenergieanlagen haben massive Wertverluste benachbarter Grundstücke zur Folge. In Extremfällen kann dies bis zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.	siehe Nr. 3.2.6	Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.9</b>
<b>3.6</b>	<b>Private Stellungnahme vom 01.01.2026</b>		
3.6.1	Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.  Die geplante WEA beeinträchtigt massiv die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Es werden erhebliche gesundheitliche Schäden befürchtet.	siehe Nr. 3.2.2	Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.4</b> Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.3</b>
3.6.2	Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berücksichtigt Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Die geplante WEA ist eine Todesfalle für Vögel und Fledermäuse.	siehe Nr. 3.2.3	Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.8</b>
<b>3.7</b>	<b>Private Stellungnahme vom 02.01.2026</b>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.7.1	<p>Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.</p> <p>Die geplante Höhe der Windenergieanlage an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt. Neben diesen optischen Auswirkungen (Sichtachsen-Korridor Aasee) würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst auswirken.</p>	siehe Nr. 3.2.1.	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>
3.7.2	Die geplante WEA beeinträchtigt massiv die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infra-schall. Es werden erhebliche gesundheitliche Schäden befürchtet.	siehe Nr. 3.2.2.	<p>Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.3</b></p>
<b>3.8</b>	<b>Private Stellungnahme vom 03.01.2026</b>		
3.8.1	<p>Hiermit wenden wir uns als Eigentümer des Wohnhauses ... gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.</p> <p>Die geplante Höhe der Windenergieanlage mit bis zu 235 Metern an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt. Neben diesen optischen Auswirkungen (Sichtachsen-Korridor Aasee) würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst bemerkbar machen. Das Rücksichtnahmegebot gegenüber der bestehenden Wohnbebauung wird dadurch aus unserer Sicht verletzt.</p>	siehe Nr. 3.2.1 und Nr. 3.3.3	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p> <p>Der Stellungnahme, das Rücksichtnahmegebot gegenüber der bestehenden Wohnbebauung wird verletzt, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.11</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.8.2	Die geplante WEA beeinträchtigt die Lebens- und Aufenthaltsqualität von uns als betroffene Hauseigentümer durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Es werden erhebliche gesundheitliche Schäden befürchtet.	siehe Nr. 3.2.2.	Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.3</b>
3.8.3	Gemäß den ausgelegten Unterlagen wird zudem an einer Vielzahl der untersuchten Immissionsorten die zulässige tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten teils deutlich überschritten. Da es sich hierbei nicht mehr um Einzelfälle handelt, ist dies aus unserer Sicht ein strukturelles und planerisches Problem.	siehe Nr. 3.3.2	Der Stellungnahme, das Thema Schattenwurf werde nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.10</b>
3.8.4	Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berücksichtigt Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Die geplante WEA ist eine Todesfalle für Vögel und Fledermäuse.	siehe Nr. 3.2.3	Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.8</b>
3.8.5	Windenergieanlagen haben massive Wertverluste benachbarter Grundstücke zur Folge. In Extremfällen kann dies bis zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.	siehe Nr. 3.2.6	Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.9</b>
3.8.6	Des Weiteren ist es kritisch zu sehen, dass ein Landschaftschutzgebiet für einen einzelnen privaten Investor zugunsten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umgewidmet werden soll.	Die Entlassung der Bebauungsplanfläche aus dem Landschaftsschutz folgt einem durch Baugesetzbuch und Landesgesetze normierten Verfahren. Siehe hierzu auch die Begründung zum Bebauungsplan unter 3.3.2 Landschaftsplan und Freiraum (Anlage 2 zur Vorlage V/0142/2026).	Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.4</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Der bisherige Landschaftsschutz kann sich in der Abwägung mit dem Ziel der Regenerativen Energieversorgung nicht durchsetzen.	
3.8.7	Außerdem ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, dass ernsthaftere Alternativen geprüft wurden, wie z.B. Standorte mit größerem Abstand zu Wohnbebauungen oder eine geringere Anlagenhöhe.	siehe Nr. 1.3	Der Anregung, den Standort für die geplante Windenergieanlage erneut zu überprüfen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.2</b>
<b>3.9</b>	<b>Private Stellungnahme vom 03.01.2026</b>		
3.9.1	Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.  Die geplante Höhe der Windenergieanlage an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt. Neben diesen optischen Auswirkungen (Sichtachsen-Korridor Aasee) würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst auswirken.	siehe Nr. 3.2.1	Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.4</b>
<b>3.10</b>	<b>Private Stellungnahme vom 04.01.2026</b>		
3.10.1	Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.  Die geplante Höhe der Windenergieanlage an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt. Ne-	siehe Nr. 3.2.1	Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.4</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	ben diesen optischen Auswirkungen (Sichtachsen-Korridor Aa-see) würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst auswirken.		
3.10.2	Die geplante WEA beeinträchtigt massiv die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Es werden erhebliche gesundheitliche Schäden befürchtet.	siehe Nr. 3.2.2	Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.3</b>
3.10.3	Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berücksichtigt Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Die geplante WEA ist eine Todesfalle für Vögel und Fledermäuse.	siehe Nr. 3.2.3	Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.8</b>
3.10.4	Moderne Windräder sind bis zu 250 m hoch. Ihr Bau versiegelt Flächen, zerstört Biotope und beeinträchtigt Natur und Umwelt.	siehe Nr. 3.2.4	Siehe 3.10.1
3.10.5	Als neue Landmarken würden sie das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinflussen und vorhandene freie Sichtachsen zerstören.	siehe Nr. 3.2.5	Siehe 3.10.1
3.10.6	Windenergieanlagen haben massive Wertverluste benachbarter Grundstücke zur Folge. In Extremfällen kann dies bis zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.	siehe Nr. 3.2.6	Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.9</b>
<b>3.11</b>	<b>Private Stellungnahme vom 05.01.2025</b>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.11.1	<p>Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.</p> <p>Die geplante Höhe der Windenergieanlage an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt. Neben diesen optischen Auswirkungen (Sichtachsen-Korridor Aa-see) würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst auswirken.</p>	siehe Nr. 3.2.1	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>
3.11.2	<p>Die geplante WEA beeinträchtigt massiv die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Es werden erhebliche gesundheitliche Schäden befürchtet.</p>	siehe Nr. 3.2.2	<p>Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.3</b></p>
3.11.3	<p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berücksichtigt Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Die geplante WEA ist eine Todesfalle für Vögel und Fledermäuse.</p>	siehe Nr. 3.2.3	<p>Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.8</b></p>
3.11.4	<p>Moderne Windräder sind bis zu 250 m hoch. Ihr Bau versiegelt Flächen, zerstört Biotope und beeinträchtigt Natur und Umwelt.</p>	siehe Nr. 3.2.4	Siehe 3.11.1
3.11.5	<p>Als neue Landmarken würden sie das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinflussen und vorhandene freie Sichtachsen zerstören.</p>	siehe Nr. 3.2.5	Siehe 3.11.1

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.11.6	Windenergieanlagen haben massive Wertverluste benachbarter Grundstücke zur Folge. In Extremfällen kann dies bis zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.	siehe Nr. 3.2.6	Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.9</b>
3.11.7	Verschandelung der Landschaft	siehe Nr. 3.2.1	siehe 3.11.1
<b>3.12</b>	<b>Private Stellungnahme vom 05.01.2026</b>		
3.12.1	Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.  Die geplante Höhe der Windenergieanlage an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt. Neben diesen optischen Auswirkungen (Sichtachsen-Korridor Aasee) würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst auswirken.	siehe Nr. 3.2.1	Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.4</b>
3.12.2	Die geplante WEA beeinträchtigt massiv die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Es werden erhebliche gesundheitliche Schäden befürchtet.	siehe Nr. 3.2.2	Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.3</b>
3.12.3	Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berücksichtigt Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Die geplante WEA ist eine Todesfalle für Vögel und Fledermäuse.	siehe Nr. 3.2.3	Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.8</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.12.4	Moderne Windräder sind bis zu 250 m hoch. Ihr Bau versiegelt Flächen, zerstört Biotope und beeinträchtigt Natur und Umwelt.	siehe Nr. 3.2.4	Siehe 3.12.1
3.12.5	Als neue Landmarken würden sie das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinflussen und vorhandene freie Sichtachsen zerstören.	siehe Nr. 3.2.5	Siehe 3.12.1
3.12.6	Windenergieanlagen haben massive Wertverluste benachbarter Grundstücke zur Folge. In Extremfällen kann dies bis zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.	siehe Nr. 3.2.6	Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.9</b>
<b>3.13</b>	<b>2 Private Stellungnahmen vom 07.01.2026</b>		
3.13.1	Hiermit widerspreche ich das Aufstellen einer Windkraftanlage am Autobahndreieck Münster-Süd. Ich bin direkter Anwohner der Straße ... Ich befürchte gesundheitliche Beeinträchtigungen, Gefahr für die hier anwesenden Fledermäuse und Vögel. Ich bin keine 400 m von dem geplanten Windrad entfernt.	Durch die vorliegenden Fachgutachten (Prognose Schall und Schattenwurf) konnte nachgewiesen werden, dass die zur Genehmigung des Vorhabens vorgeschriebenen Grenz- und Orientierungswerte unter Berücksichtigung von Auflagen (z. B. temporäre Abschaltungen) eingehalten werden können. Im Sinne der Zulässigkeitsvoraussetzungen bleibt das Vorhaben somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Im Sinne der Umweltvorsorge verbleiben für den Menschen jedoch erhebliche Beeinträchtigungen auch unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die zusätzlichen Lärmbelastungen im Außenbereichswohnen. <b>siehe auch Nr. 3.2.3</b> Die Nachmessung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) hat einen Abstand der Windkraftanlage (Mastfußmittelpunkt) bis	Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.4</b> Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.3</b>  Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.8</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>zum Wohngebäude des Einwenders von rd. 670 m erbracht. Damit ist pauschal eine Annahme einer gesundheitlichen bzw. erdrückenden Wirkung aufgrund des Abstandes nicht zu erkennen.</p> <p>Der § 249 (10) BauGB bezieht sich auf einen Abstand von 2 x der Anlagengesamthöhe (GH). Entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 648 würde somit erst bei einer Unterschreitung der Distanz von 470 m (GH = 235 m) zwischen Mastfuß und Wohngebäude die Regelvermutung einer optisch bedrängenden Wirkung des § 249 (10) BauGB greifen.</p>	
<b>3.14</b>	<b>Private Stellungnahme vom 09.01.2026</b>		
3.14.1	<p>Windkraftanlagen kontaminieren (Abriebe von Multikomponenten-Kunststoffen) permanent unsere Umwelt und richten damit einen irreversiblen Schaden an. Die Landwirtschaft beklagt ausdrücklich, dass gesunde und genießbare Nahrungsmittel bei solch einer Belastung nicht gewährleistet werden können. Abgesehen von der Belastung durch Infraschall ist eine "Windenergieanlage" pure Naturvernichtung und Geldverschwendung. Mit sogenannten "Erneuerbaren" zerstört man sie durch Verbau von 260 Tonnen Stahl, 4,7 Tonnen Kupfer, 1200 Tonnen Beton, 3 Tonnen Aluminium, 2 Tonnen seltene Erden.....</p>	<p>Auf der Parzelle mit dem Bebauungsplan für die Windkraftanlage ist der Betrieb einer herkömmlichen Freiflächen-PV-Anlage geplant. Somit wird dort keine landwirtschaftliche Erzeugung mehr betrieben.</p> <p>Zu den nicht weiter spezifizierten Bedenken des Abriebs von Kunststoffen über landwirtschaftlichen Flächen ist nach mehreren Quellen (u. a. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages 2020; Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, <a href="https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faktencheck#c389711">https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faktencheck#c389711</a> am 22.01.2026) der Materialabrieb von einem geringeren Umfang im Vergleich zu anderen Kunststoffabriebsarten und kann durch Beschichtung der Rotorflügel vermindert oder vermieden werden.</p> <p>Siehe auch Nr. 3.2.2</p>	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.14.2	<p>Das Wallstreet Journal titelte 2019 "Die dümmste Energiepolitik der Welt" ... Deutschland als "Geisterfahrer" und Münster rennt mit. Ich bin ganz klar dagegen. Es gibt inzwischen längst wissenschaftlich fundierte Untersuchungen, die dieses belegen. In der Gemeinde Walingen/Havixbeck ist ein Windrad nach zwei Jahren Betrieb abgeknickt, ein weiteres stillgelegt. Diese Art von Stromversorgung ist ein einziger Witz, weil eben auch nicht passend steuer- und speicherbar. Und wenn es nicht genug Energie gibt, wird teurer Atomstrom dazugekauft...</p> <p>Und als Letztes....Windräder verschandeln die Landschaft und geben Zeugnis von der "Intelligenz" der Erbauer und Planer.</p>	<p>Bei den Bedenken handelt es sich um allgemeine energiewirtschaftliche Fragestellungen und technische Aspekte, die keine einzelnen städtebaulichen Belange in der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 648 sind.</p>	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>
<b>3.15</b>	<b>Private Stellungnahme vom 05.01.2026</b>		
3.15.1	<p>Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.</p> <p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berücksichtigt Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Die geplante WEA ist eine Todesfalle für Vögel und Fledermäuse</p>	<p>siehe Nr. 3.2.3</p>	<p>Den Bedenken, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.8</b></p>
<b>3.16</b>	<b>Private Stellungnahme vom 05.01.2026</b>		
3.16.1	<p>Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.</p> <p>Die Anlage fügt sich nicht in die Umgebung ein und soll zwischen zwei Wohngebieten Albachten-Ost und Mecklenbeck Süd errichtet werden. Sie wirkt wie ein Fremdfaktor und liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Siehe Nr. 3.1 Siehe Nr. 3.2.1 Siehe Nr. 3.3.4</p>	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p> <p>Der Stellungnahme, die Belange des Landschaftsschutzes</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
			würden nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.13</b>
3.16.2	Es besteht ein Störfaktor für die nähere Wohnbebauung durch Schattenwurf und Licht und Geräuschkulisse.	Siehe Nr. 3.1 und 3.2.2	Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.3</b> Der Stellungnahme, das Thema Schattenwurf werde nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.10</b>
3.16.3	Die Planung und der Bau einer WEA an diesem Standort verstößt gegen geltendes Recht. Das Projekt „Windenergieanlage am AK MS-Süd“ ist nach unserer Auffassung nicht raumverträglich, wirtschaftlich nicht tragfähig und rechtlich kaum realisierbar.	Die für die verbindliche Bauleitplanung vorgelegten Gutachten und deren Ergebnisse unterstreichen die Genehmigungsfähigkeit der Windkraftanlage. Damit sei nicht erkennbar, dass die Anlage nicht raumverträglich, der Bebauungsplan unter Abwägungsmängeln litte und die Planung damit rechtlich nicht zulässig wäre. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist kein fördernder oder ausschließender Belang, der in die Änderung des Flächennutzungsplans oder der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Rolle spielt – es sei denn ein Vollzug des Bebauungsplanes scheitere von vornherein an einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber, die Stadt Münster, geht davon aus, dass der Vorhabenträger das Vorhaben umsetzt.	Der Stellungnahme, die Planung verstoße gegen geltendes Recht, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.14</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Dies bedingen die vertraglichen Regelungen (Städtebaulicher Vertrag bzw. Durchführungsvertrag) die zwischen Vorhabenträger und Plangeber zu schließen sind.	
<b>3.17</b>	<b>Private Stellungnahme vom 05.01.2026</b>		
3.17.1	<p>Als Eigentümerin des Wohnhauses ... gebe ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahme ab und erhebe hiermit fristgerecht Einwendungen gegen die Entwürfe zur 133. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648 ...</p> <p>1. Besondere Betroffenheit und erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität Durch die geplante Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von über 230 Metern bin ich aufgrund der räumlichen Nähe meines Grundstücks in besonderem Maße betroffen. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität zu rechnen.</p>	<p>Siehe Nr. 3.3.1</p> <p>Es ist richtig, dass es an einer Reihe von Immissionsorten zu höheren, aber bewältigbaren Immissionswerten kommt. Die hohe Anzahl der Orte spricht jedoch nicht generell dafür, dass der Standort ungeeignet ist. Dieses Ergebnis überrascht nicht, da sich der Standort in Siedlungsnähe einer Großstadt befindet.</p> <p>Die gutachterlichen Betrachtungen und Bewertungen zeigen die Machbarkeit und damit die Möglichkeit der Errichtung einer Windkraftanlage auf.</p>	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>
3.17.2	<p>Den ausgelegten Gutachten zufolge wird an einer Vielzahl der untersuchten Immissionsorte die zulässige tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten. Wenn — wie prognostiziert — an der überwiegenden Zahl der Immissionsorte entsprechende Überschreitungen auftreten, handelt es sich nicht um Einzelfälle, sondern um ein grundsätzliches und strukturelles Problem der Planung.</p> <p>Dies stellt aus meiner Sicht einen erheblichen Abwägungsfehler dar.</p>	Siehe Nr. 3.2.2	<p>Der Stellungnahme, das Thema Schattenwurf werde nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.10</b></p>
3.17.3	Darüber hinaus sind zusätzliche Belastungen durch Lärm, tiefrequenten Schall und Infraschall zu erwarten. Diese wirken sich	Siehe Nr. 3.2.2	Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	unmittelbar auf die Anwohner aus und lassen gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten.		<b>Beschlussvorschlag 1.3</b>
3.17.4	<p>2. Optisch bedrängende Wirkung und Verletzung des Rücksichtnahmegebots</p> <p>Aufgrund ihrer außergewöhnlichen Höhe würde die geplante Windenergieanlage eine stark dominierende und optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohngebiete in Albachten und Mecklenbeck-Süd entfalten. Die Anlage würde sämtliche baulichen und landschaftlichen Strukturen deutlich überragen und weit in den Stadtraum hineinwirken.</p> <p>Besonders kritisch ist die Beeinträchtigung bestehender Sichtachsen, unter anderem in Richtung des Aasees. Als neue, weithin sichtbare Landmarke würde die Anlage das Landschaftsbild nachhaltig verändern und vorhandene freie Sichtbeziehungen zerstören. Das Rücksichtnahmegebot gegenüber der bestehenden Wohnbebauung wird dadurch aus meiner Sicht verletzt.</p>	Siehe Nr. 3.3.3	<p>Der Stellungnahme, das Rücksichtnahmegebot gegenüber der bestehenden Wohnbebauung wird verletzt, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.11</b></p>
3.17.5	<p>3. Unzureichende Berücksichtigung von Natur-, Landschafts- und Artenschutz</p> <p>Kritisch zu bewerten ist zudem die vorgesehene Umwidmung eines bislang landschaftlich geprägten bzw. schutzwürdigen Bereichs zugunsten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen einzelnen privaten Investor.</p> <p>Gerade im Bereich der Autobahn bestehen wichtige Rückzugsräume für Vögel und Fledermäuse. Windenergieanlagen stellen nachweislich ein erhebliches Tötungsrisiko für diese Arten dar. Zudem führen Bau und Betrieb moderner Windenergieanlagen</p>	Siehe Nr. 3.2.3	<p>Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.8</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>zu Flächenversiegelung, Zerstörung von Biotopen sowie dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft.</p> <p>Eine nachvollziehbare und ausgewogene Abwägung zwischen den Belangen des Klima- und Energieausbaus einerseits sowie des Natur-, Landschafts- und Erholungsschutzes und der Wohnbevölkerung andererseits ist aus den ausgelegten Unterlagen nicht ausreichend erkennbar.</p>		
3.17.6	<p>4. Fehlende oder unzureichende Alternativenprüfung</p> <p>Nicht ersichtlich ist, dass ernsthaft Alternativen geprüft wurden. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standorte mit größerem Abstand zur Wohnbebauung,</li> <li>• eine geringere Anlagenhöhe mit deutlich reduzierten Immissionen,</li> <li>• oder andere planerische Lösungen mit geringeren Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft.</li> </ul>	Siehe Nr. 1.3	<p>Der Anregung, den Standort für die geplante Windenergieanlage erneut zu überprüfen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.2</b></p>
3.17.7	<p>5. Wertminderung angrenzender Grundstücke</p> <p>Darüber hinaus ist bekannt, dass Windenergieanlagen dieser Größenordnung zu erheblichen Wertverlusten benachbarter Grundstücke führen können. In Einzelfällen kann dies bis zur faktischen Unverkäuflichkeit von Immobilien reichen. Dieser Aspekt wird in den Planunterlagen nicht angemessen berücksichtigt.</p>	Siehe Nr. 3.2.6	<p>Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.9</b></p>
3.17.8	<p>Schlussfolgerung - Aus den genannten Gründen widerspreche ich der 133. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648 in der vorgelegten Fassung ausdrücklich. Ich bitte darum, meine Einwendungen im</p>	Siehe oben	Siehe Nr. 3.17.1

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	weiteren Verfahren umfassend zu prüfen und zu berücksichtigen.		
<b>3.18</b>	<b>Private Stellungnahme vom 28.12.2025</b>		
3.18.1	<p>Hiermit wenden wir uns gegen die o.g. Pläne, insbesondere gegen das Vorhaben, auf der angegebenen Fläche eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.</p> <p>Die geplante Höhe der Windenergieanlage an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt. Neben diesen optischen Auswirkungen (Sichtachsen-Korridor Aasee) würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst auswirken.</p>	Siehe Nr. 3.2.1	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>
3.18.2	Die geplante WEA beeinträchtigt massiv die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Es werden erhebliche gesundheitliche Schäden befürchtet.	Siehe Nr. 3.2.2	<p>Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.3</b></p>
3.18.3	Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berücksichtigt Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Die geplante WEA ist eine Todesfalle für Vögel und Fledermäuse.	Siehe Nr. 3.2.3	<p>Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.8</b></p>
3.18.4	Moderne Windräder sind bis zu 250 m hoch. Ihr Bau versiegelt Flächen, zerstört Biotope und beeinträchtigt Natur und Umwelt.	Siehe Nr. 3.2.4	Siehe 3.18.1
3.18.5	Als neue Landmarken würden sie das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinflussen und vorhandene freie Sichtachsen zerstören.	Siehe Nr. 3.2.5	Siehe 3.18.1

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.18.6	Windenergieanlagen haben massive Wertverluste benachbarter Grundstücke zur Folge. In Extremfällen kann dies bis zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.	Siehe Nr. 3.2.	Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.9</b>
<b>3.19</b>	<b>Private Stellungnahme vom 08.01.2026</b>		
3.19.1	<p>Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen den Entwurf zur 133. Änderung des Flächennutzungsplans ... sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 - ...ein. ...</p> <p>1. Artenschutzrechtliche Bedenken</p> <p>Das geplante Vorhaben steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), da erhebliche Gefährdungen geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden können. Nach derzeitigen Erkenntnissen befinden sich im näheren Umfeld Wohn-, Brut- und Zufluchtstätten streng geschützter Vogel- und Fledermausarten.</p> <p>Aktuelle Fachgutachten weisen darauf hin, dass Windenergieanlagen insbesondere für bestimmte Vogelarten und Fledermäuse eine erhebliche Schlaggefahr darstellen. Ein hinreichend belastbares Artenschutzgutachten liegt bislang nicht oder nur unzureichend vor. Solange die Auswirkungen auf die betroffenen Arten nicht vollständig untersucht und bewertet sind, darf nach dem Vorsorgeprinzip keine Genehmigung erteilt werden</p>	Siehe Nr. 3.2.3	Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.8</b>
3.19.2	<p>2. Schutz des Landschaftsbildes</p> <p>Darüber hinaus ist mit dem geplanten Vorhaben eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ver-</p>	Siehe Nr. 3.2.1 und 3.3.4	Der Stellungnahme, die Belange des Landschaftsschutzes würden nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>bunden. Die Anlage steht in einem landschaftlich schutzwürdigen Bereich, der durch weite Sichtbezüge und eine hohe Erholungsfunktion für die Bevölkerung geprägt ist. (Vgl. dazu auch Landschaftsplan 3, „Roxeler Riedel“ der Stadt Münster.) Der Eingriff widerspricht somit den Zielen des § 1 Abs. 1 und § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1a Abs. 2 BNatSchG, wonach der Schutz des Landschaftsbildes und die Erhaltung des Erholungswertes zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die landschaftsbildverändernde Wirkung kann selbst durch technische oder gestalterische Maßnahmen nicht ausreichend kompensiert werden.</p> <p>Die auf Seite 20 der Begründung zum Entwurf der 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster erfolgten Ausführungen, dass die Ausschlusswirkung der 65. Änderung des Flächennutzungsplans zwischenzeitlich entfallen und der Belange des Landschaftsbildes neu bewertet wurden, stellt keine hinreichende Argumentation für die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar.</p> <p>Auch die weiteren Erläuterungen, dass vor dem Hintergrund einer Neubewertung der Gewichtung und Bedeutung des Belanges einer klimaneutralen Energieerzeugung die entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch aufgrund der Vorbelastung des Änderungsbereiches durch die umgebenden Verkehrsbänder nicht mehr als ein der WEA-Planung entgegenstehender Belange gesehen wird, entbehrt jeglicher Grundlage.</p> <p>Vorrangig handelt es bei der geplanten Anlage um das Vorhaben eines Investors, welcher auf Kosten Einzelner einen entsprechenden Profit erwirtschaften möchte und dafür auf die Argumentation einer klimaneutralen Energieerzeugung zurückgreift.</p>		<p><b>Beschlussvorschlag 1.13</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.19.3	<p>3. Antrag</p> <p>Ich beantrage daher das weitere Verfahren der 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, im Stadtteil Albachten, im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 - Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd - einzustellen.</p> <p>Eine weitere Begründung bzw. Ergänzung meines Widerspruchs behalte ich mir ausdrücklich vor.</p>	<p>Das Planverfahren der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 wird weiter fortgeführt. Eine die Einstellung des Verfahrens rechtfertigende Unverhältnismäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Planung ist vor dem Hintergrund der vom Einwender vorgetragene Bedenken aus den Gründen der Veränderung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes nicht erkennbar.</p>	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>
<b>3.20</b>	<b>Private Stellungnahme vom 08.01.2026 - Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW</b>		
3.20.1	<p>Die Energiewende hatte nie eine Chance und ist erkennbar gescheitert. Jede sogenannte "Windenergieanlage" ist pure Naturvernichtung, eine Landschaftsverwundung und massive Geldverschwendung. Daher darf dieser Ausdruck grüner ideologischer Verirrung am Autobahnkreuz Münster-Süd nicht gebaut werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Deutschland hat lediglich Speicherkapazitäten für Stundenbruchteile, um dieses Land bei einer Dunkelflaute noch mit Energie zu versorgen. Es ist nun einmal so, dass nachts die Sonne nicht scheint und manchmal (leider eher oftmals) eben auch der Wind nicht weht. Wenn beides gleichzeitig der Fall ist, ist dieses Land mangels Speicherkapazitäten für grüne Energie von der Gnade seiner Nachbarländer anhängig, welche uns - natürlich überteuert - mit Strom versorgen. Können oder wollen diese es einmal nicht, sind wir geliefert.</p>	<p>Bei den Bedenken handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Fragestellungen und technische Aspekte, die keine einzelnen städtebaulichen Belange in der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 648 sind.</p>	<p>Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.4</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.20.2	<p>Jede Windkraftanlage setzt permanent Abriebe an Multikomponenten-Kunststoffen frei, die von Wind und Wetter unweigerlich abgelöst werden. Windkraftanlagen kontaminieren permanent unsere Umwelt und verbieten landwirtschaftlichen Betrieben auf kontaminierten Äckern gesunde und genießbare Nahrungsmittel zu erzeugen.</p>	<p>Zu den Bedenken des Abriebs von Kunststoffen über landwirtschaftlichen Flächen ist nach mehreren Quellen (u. a. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages 2020; Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, <a href="https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faktencheck#c389711">https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faktencheck#c389711</a> am 22.01.2026) der Materialabrieb von einem geringeren Umfang im Vergleich zu anderen Kunststoffabrieben und kann durch Beschichtung der Rotorflügel vermindert oder vermieden werden. Auf der Parzelle mit dem Bebauungsplan für die Windkraftanlage ist der Betrieb einer herkömmlichen Freiflächen-PV-Anlage geplant. Somit wird dort keine Landwirtschaftliche Erzeugung mehr betrieben.</p>	<p>Den Bedenken, die Windkraftanlage verursache gesundheitliche Schäden, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.3</b></p>
3.20.3	<p>... Bitte errichten Sie also am Autobahnkreuz-Süd keine weitere weithin sichtbare Kathedrale des grünen Irrsinns und Schande für unsere Stadt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Siehe 3.20.1</p>
3.20.4	<p>Materialen, die für eine einzige Windturbine benötigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 260 Tonnen Stahl</li> <li>▪ 4,7 Tonnen Kupfer</li> <li>▪ 1200 Tonnen Beton</li> <li>▪ 3 Tonnen Aluminium</li> <li>▪ 2 Tonnen seltene Erden</li> </ul> <p>Mit sogenannten „Erneuerbaren“ rettet man die Umwelt nicht, man zerstört sie.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

#### 4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>4.1</b>	<b>Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 Luftverkehr vom 04.12.2025</b>		
4.1.1	<p>Gegen die PV-Anlage bestehen keine zivilluftrechtlichen Bedenken.</p> <p>In Bezug auf die Windenergieanlage verweise ich auf die in dem gesonderten Verfahren abgegebene Stellungnahme.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>4.2</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen (Sachbereich 1) vom 09.12.2025</b>		
4.2.1	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Nach Prüfung der Sachlage und der vorgelegten Planung zu dem o. g. Verfahren ist festzustellen, dass Bahnanlagen unmittelbar an der Planungsfläche befindlich sind.</p> <p>In nicht besonders eisgefährdeten Regionen empfehle ich folgende Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Bahnanlagen:</p>	<p>Den Empfehlungen und Hinweise wurden nachgegangen. Die angesprochenen Abstände sind überprüft worden. Hierbei wurden die folgenden Abweichungen und Unterschreitung festgestellt. Bei einer Unterschreitung sind konkrete Schutz- und Vermeidungsmöglichkeiten beschrieben, die eine Vollzugsfähigkeit der Planung erkennen lassen.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage wurde ein Rotordurchmesser von 180 m angesetzt, da so auch die Rotorexzentrizität Berücksichtigung im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung der vom Rotor überstrichene Fläche findet. Der Radius ist 90 m.</p> <p>Die Entfernung von der Gleisanlage zum Mittelpunkt des Mastes der Windkraftanlage (WEA) beträgt 244 m (Abgrenzung auf Basis ALKIS-Flurstücksgrenze). Dies ist nicht der tatsächliche Gleiskörper, sondern die südliche Grenze des Flurstücks. Diese fällt also nicht der tatsächlichen Infrastruktur zusammen.</p> <p>Danach ergeben sich folgende Abstände:</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) sowie Gebäuden: gemessen von der Turmachse: 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)</p>	<p>1. Zum Schienenwege mit und ohne Oberleitung (15 kV) sowie Gebäuden gemessen von der Turmachse: 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) 1,5 x (RD + NH) = 487,50 m</p> <p>Diese Empfehlung wird um 243,50 m unterschritten.</p> <p>Bezüglich der Frage des Eiswurfes ist festzuhalten, dass ein automatisches Eisabschaltungsmodul ohnehin einzuplanen ist. Die WEA kann in Ost-West-Richtung parallel zu A 43 und Bahntrasse automatisch arretiert werden, sobald die Eisabschaltung aktiviert wird. Eine Vollzugsfähigkeit der Planung ist auch im Zusammenhang mit dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erkennbar. Eine Verschiebung der Anlage in östlicher, südlicher oder westlicher Richtung ist aufgrund der im Osten und Süden zwingend einzuhaltenden Abstände zur Autobahn nicht möglich. Eine Verschiebung nach Westen würde die Anlage noch näher an die Bahnlinie heranrücken.</p>	
	<p>2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV), gemessen zum nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze einer WEA): mit Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 1 x Rotordurchmesser ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 3 x Rotordurchmesser</p>	<p>2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV), gemessen zum nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze einer WEA): mit Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>Diese Empfehlung wird um 26 m unterschritten.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass die Turbulenzschleppe der WEA dreidimensional gesehen definitiv höher als jegliche Stromleitungen liegt. Physikalisch sind keine Turbulenzeinflüsse an den Bahnleitungen möglich.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 3 x Rotordurchmesser</p> <p>Diese Empfehlung wird um 386 m unterschritten.</p> <p>Die Turbulenzschleppe der WEA liegt – wie gesagt - dreidimensional gesehen definitiv höher als jegliche Stromleitungen. Physikalisch sind keine Turbulenzflüsse an den Bahnleitungen möglich.</p> <p>Nach dem Ergebnis dieser Betrachtung ist eine Vollzugsfähigkeit der Planung auch im Zusammenhang mit dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erkennbar. Eine Verschiebung der Anlage in östlicher, südlicher oder westlicher Richtung ist aufgrund der im Osten und Süden zwingend einzuhaltenden Abstände zur Autobahn nicht möglich. Eine Verschiebung nach Westen würde die Anlage noch näher an die Bahnlinie heranrücken.</p>	
	<p>3.Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen entlang Schienenwegen: 2 x Rotordurchmesser</p>	<p>3. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen entlang Schienenwegen: 2 x Rotordurchmesser</p> <p>Eine RF-Trasse ist hier nicht bekannt. Eine Stellungnahme der DB-SN liegt nicht vor. Im Falle der Richtfunkverbindung auf der bzw. im Bereich der DB-Liegenschaft: Die Empfehlung wird zwar um - 206 m unterschritten, aber der Rotor und der spätere Bau der Anlage (z. B. Kräne) greifen nicht auf die DB-Liegenschaft über.</p> <p>Nach dem Ergebnis dieser Betrachtung ist eine Vollzugsfähigkeit der Planung auch im Zusammenhang mit dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erkennbar. Eine Verschiebung</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>4.Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen: für die Richtfunkstrecke beiderseits 35 m für die Sendeanlagen die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius)</p> <p>Ob die genannten Anlagenarten unter Punkt 2-4 tatsächlich vor Ort vorhanden sind, ist mir nicht bekannt. Hierüber kann im Zweifel die Betreiberin Auskunft erteilen.</p> <p>Die Mindestabstände haben empfehlenden Charakter. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet in alleiniger Verantwortung über etwaige, auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der Landesbauordnung.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des betroffenen Eisenbahnverkehrs darf dabei jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB InfraGO AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg, als Betreiberin der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen, prüft. Diese erfüllt ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Daher empfehle ich eine diesbezügliche Beteiligung (west.fahrweg.dbinfrago@deutschebahn.com), sofern diese nicht bereits stattfindet.</p>	<p>der Anlage in östlicher, südlicher oder westlicher Richtung ist aufgrund der im Osten und Süden zwingend einzuhaltenden Abstände zur Autobahn nicht möglich. Eine Verschiebung nach Westen würde die Anlage noch näher an die Bahnlinie heranrücken.</p> <p>4.Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen für die Richtfunkstrecke beiderseits 35 m</p> <p>Zu einer etwaigen Trasse sind keine Daten bekannt.</p> <p>Eine Stellungnahme der DB-SN liegt nicht vor.</p> <p>Für die Sendeanlagen die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius)</p> <p>Hierzu sind keine Daten etwaiger DB-RF-Bauwerke bekannt. Eine Stellungnahme der DB-SN liegt nicht vor.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, sind mir nicht bekannt. Hierzu sollte sich ggf. auch die DB InfraGO AG äußern.</p>		
<b>4.3</b>	<b>Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, Referat S 1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht vom 01.12.2025</b>		
4.3.1	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>... In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen.</p>	<p>Die Autobahn GmbH wurde beteiligt. Sie hat zur Veröffentlichung gem. § 4 (2) BauGB keine erneute Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die genannten Abstände werden eingehalten und sind in der Planzeichnung nachrichtlich eingetragen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>4.4</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland, Münster vom 05.01.2026</b>		
4.4.1	<p>Gegen die oben genannten Planungen bestehen seitens des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Flächen mit Waldeigenschaft werden nach den Ausführungen nicht überplant oder beeinträchtigt, wodurch forstliche Belange nicht direkt berührt werden.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Der ökologische Ausgleich für die mit den Planungen verbundenen Eingriffe sollen über die Erstaufforstung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche auf dem Flurstück 61, Flur 16, Gemarkung Albachten in einer Größe von 6760 m erfolgen (Ausgleichsmaßnahme A1).</p> <p>Diese Aufforstung ist in Abstimmung mit dem Regionalforstamt geplant worden und wurde mit Erstaufforstungsbescheid vom 12.05.2025 (Vorgangszeichen 2025-0006093) bereits genehmigt.</p>		
<b>4.5</b>	<b>Stadt Münster: Untere Denkmalbehörde (Abteilung 61.4) vom 01.12.2025</b>		
4.5.1	<p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.01.2025 mit-geteilt wurde, bestehen aus Sicht der Bodendenkmal-pflege keine Bedenken gegen die oben genannten Planungen. Da in einer Kulturlandschaft jedoch stets mit der Entdeckung von bisher unbekanntem Boden-denkmälern zu rechnen ist, sollte der FNP folgenden Hinweis enthalten:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mau-ern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderun-gen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbe-schaffenheit, Höhlen und Spalten, Zeugnisse tieri-schen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdge-schicht-licher Zeit) entdeckt werden. Bei Entdeckung sind Be-nachrichtigungs-, Unterbrechungs- und Erlaubnis-pflichten nach Denkmalschutzgesetz NRW (u.a. §15, 16 und 27 DSchG NRW i.d.F. vom 13.04.2022 bzw. deren Nachfolgeregelungen) zu be-achten; dement-sprechend sind die untere Denkmalbehörde oder das Denkmalfachamt unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Archäologie und Bodendenkmale werden im Umweltbericht im Kapitel 7.5.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter behandelt (Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0141/2026).</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>4.6</b>	<b>Stadtnetze Münster GmbH (Grundsatzplanung) vom 09.12.2025</b>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.6.1	<p>[...] Die Stadtnetze Münster, betreiben keine Versorgungsinfrastruktur direkt in dem geplanten Bereich der PV-Freifläche bzw. der Windenergieanlage, gemäß Bebauungsplanung 648 [...] Der Flächennutzungsplan 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd beinhaltet einen Teil der Straße Am Getterbach. In dem markierten Bereich betreiben wir eine Versorgungsinfrastruktur. Aus der Flächennutzungsplanung entnehme ich, dass die Zufahrt über die angrenzende Straße, in der sich unsere Infrastruktur befindet, erfolgen wird. Die Infrastruktur muss ausreichend geschützt werden, um Schäden zu vermeiden. Hierfür sind entsprechende Maßnahmen einzuplanen. [...]</p>	<p>Straßengrundstück und -fläche „Am Getterbach“ sind nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 648 einbezogen, somit sind auch keine Veränderung mit dem Bebauungsplan verbunden.</p> <p>Mit dem Einbezug des Straßengrundstückes in die Darstellung im Flächennutzungsplan als Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „EE - Erneuerbare Energie“ hier „Windenergie- und Solarenergieanlage“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b i. V. m. Nr. 4 BauGB ist kein Eingriff oder Veränderung der Straßenfläche verbunden.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>4.7</b>	<b>Telekom Technik / Ericsson GmbH, Düsseldorf vom 07.01.2026</b>		
4.7.1	Identische Stellungnahme wie unter 2.3.1	Hinweis betrifft Anlagengenehmigung und -betrieb und wird an den Vorhabenträger weitergegeben	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Folgende Stellen habe keine abwägungsrelevanten Bedenken oder Anregungen vorgetragen

- Amprion GmbH, Dortmund vom 08.01.2026
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) vom 08.12.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13.01.2026
- Deutsche Flugsicherung (DFS) vom 22.12.2025
- GasLINE GmbH vom 11.12.2025
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland vom 05.01.2026
- Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf vom 03.12.2025
- Nowega GmbH, Münster vom 02.12.2025
- Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc GmbH auch für Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn)) vom 01.12.2025
- Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit als Untere Landschafts- und Naturschutzbehörde vom 08.01.2026
- Vodafone West GmbH, Düsseldorf vom 11.12.2025